

Paul-Hindemith-Gesellschaft in Berlin e.V.

Verein zur Förderung von Musik und Schauspiel an der Universität der Künste Berlin

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien und Studienbeihilfen

1. Die Paul-Hindemith-Gesellschaft in Berlin e.V. (PHG) vergibt Stipendien und einmalige Studienbeihilfen

- an Studierende der Fakultäten Musik und Darstellende Kunst der Universität der Künste Berlin,
- die musikalisch und/oder darstellerisch hervorragend begabt und
- wirtschaftlich schlecht gestellt sind.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder einer Studienbeihilfe besteht nicht.

3. Über die Gewährung eines Stipendiums oder einer Beihilfe und deren Höhe entscheidet ausschließlich der Vorstand der PHG durch mehrheitlichen Beschluss. Gründe für die Entscheidungen des Vorstands werden nicht bekannt gegeben.

4. Die Höhe eines gewährten Stipendiums wird im freien Ermessen des Vorstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Bewerbers festgelegt; ein Anspruch anderer Bewerber auf gleich hohe Stipendien besteht nicht.

5. Die Förderdauer orientiert sich grundsätzlich an der Regelstudienzeit. Voraussetzung ist die Zulassung zum Bachelor- oder zum Masterstudium.

6. Eine Stipendienzusage wird immer nur für ein Semester erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung eines Stipendiums besteht nicht.

Bei Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters wird kein Stipendium gezahlt. Eventuell für diesen Zeitraum schon ausgezahlte Stipendien sind zurückzuzahlen.

7. Der Bewerbung um ein Stipendium sind beizufügen:

- Eine Selbstauskunft über die wirtschaftliche Situation auf einem Formular, das auf der Webseite der PHG abgerufen werden kann. Die PHG ist berechtigt, hierzu Nachweise von der Bewerberin/dem Bewerber anzufordern.
- Ein Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang,
- Gutachten des Hauptfachlehrers und
- eines weiteren Hochschullehrers der UdK,

jeweils im Original, mit Datum und Unterschrift versehen.

8. Die Bewerbungsunterlagen sind **schriftlich per Brief** bis zu dem auf der Webseite der PHG angegebenen Termin an die dort angegebene Adresse einzureichen.

Anträge, die nach diesem Termin bei der PHG eingehen, werden in der Regel nicht bearbeitet. Ausnahmen können z.B. ein Lehrerwechsel, Krankheit oder technische Kommunikationsprobleme sein.

9. Ändert sich die wirtschaftliche Situation einer/eines Studierenden nach Ablauf der Bewerbungsfrist, kann in **begründeten Fällen** nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Stipendienantrag gestellt werden.

10. Verbessert sich die wirtschaftliche Situation nach Antragstellung oder Stipendiengewährung wesentlich, ist die PHG hierüber **schriftlich unverzüglich** zu informieren. Die Stipendiengewährung kann dann widerrufen oder das Stipendium kann gekürzt werden.

11. Bei erstmaliger Beantragung eines Stipendiums hat die Bewerberin/der Bewerber zu einem von der PHG festgelegten Termin dem Vorstand vorzuspielen.

Bei einer Wiederholungsbeantragung kann der Vorstand auf ein Vorspiel verzichten oder ohne besondere Begründung ein erneutes Vorspiel ansetzen.

Nimmt die Antragstellerin/der Antragsteller einen ihr/ihm mitgeteilten Termin für das Vorspiel ohne Absage nicht wahr, wird der Antrag ohne weitere Prüfung abgelehnt. Eine erneute Bewerbung um ein Stipendium oder um eine Studienbeihilfe ist dann – auch für die Zukunft – ausgeschlossen.

12. Studienbeihilfen können insbesondere für die Teilnahme an Meisterkursen und Wettbewerben gewährt werden. Eine Studienbeihilfe wird grundsätzlich nur in der bewilligten Höhe, höchstens jedoch bis zur Höhe der mit Zahlungsbelegen nachgewiesenen Kosten und in der Regel erst nach Abschluss der Veranstaltung ausgezahlt.

Studienbeihilfen sind rechtzeitig vor Teilnahme an den genannten Veranstaltungen mit aussagekräftigen Unterlagen zu beantragen. Anträge nach Abschluss der Veranstaltung sind nicht möglich.

Berlin, den 1.5.2017